

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung (FrKoS) des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben (§ 3 Nr. 2. FrKoS).		
11	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung		
111	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	15,09
112	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,81
113	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,84
114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	11,88
12	Rinder einschließlich Jungrinder		
121	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,56
122	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,47
123	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,16
124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	8,85
13	Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer		
131	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,42
132	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,36
133	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,57
134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	3,78
14	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	28,98
15	Zuchtkaninchen	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	
16	Schlachtgeflügel (Haus-, Perlhühner, Enten, Truthühner, Gänse)		
161	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	
162	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen (§ 3 Nr. 3. FrKoS).		
21	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	20,60
22	Rinder und Jungrinder	je Tier	22,07
23	Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer	je Tier	11,93
24	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	34,49
3	Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht		

31	untersuchungspflichtiges Haarwild/ Fleischteile	je Tier/Einheit	14,47	
32	Trichinenuntersuchung nach Nr. 31 bei Probenentnahme durch beauftragte Jäger	je Tier	4,12	
33	Schulung und Beauftragung von Jägern zur Trichinenprobenentnahme nach Nr.32	je Person	25,00	
4	Überwachung von Zerlegebetrieben			
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	2,00	
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	1,50	
43	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne Fleisch	1,50	
44	Laufvögel	je Tonne Fleisch	3,00	
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	2,00	
5	Zuschläge			
51	Einzeltierzuschlag (Zuschlag für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag); zusätzlich zu den Gebühren nach Nrn. 111, 121, 131, 14, 21 bis 24	je Tier	3,18	
52	Zeitzuschlag (Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sowie Zuschlag, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht)	zusätzlich 25 v.H. der Gebühren nach Nrn. 11 bis 51		
6	Sonstige amtliche Überwachungen, Unter- suchungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in der vorliegenden FrKoS und der VwKostO-HMUKLV keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)		